

IX. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2012

Art. 30 Abs. 2 Bst. a: Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

Art. 30bis Abs. 4: Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieser Bestimmung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, ___ werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 37 Bst. I Satz 1: der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung.

Art. 45 Bst. i Ziff. 1: im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind __ oder

Ziff. 2: in einem kantonalen Parlament vertreten sind __ oder

Ziff. 3: in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.